

AG 3: Diskussion um die Aufweichung des absoluten Folterverbots

"Wie in Stein gehauen steht am Anfang unseres Grundgesetzes als erster Satz von Artikel 1: 'Die Würde des Menschen ist unantastbar.' Wenn aber etwas die Würde des Menschen verletzt, dann ist es die Folter. Muss man also darüber diskutieren? Es scheint, man muss. Es scheint, als seit plötzlich salonfähig, was jahrzehntelang tabu war."¹

Wenn Befürworter der "selbstverschuldeten finalen Rettungsbefragung"² – einer euphemistischen Umschreibung der Folter – vom Ticking-Bomb-Szenario reden, dann scheint es bei der Folter um eine Abwägung zwischen der körperlichen Unversehrtheit eines Einzelnen und dem Leben vieler Unschuldiger zu gehen.

Bei näherer Betrachtung jedoch wird klar, dass die in der Folter stattfindende Verdinglichung des Menschen einen direkten Angriff auf die Menschenwürde darstellt. Doch warum kann die Würde des Menschen nicht gegen andere Rechtsgüter abgewogen werden, so wie es bei der Problematik Freiheit vs. Sicherheit praktiziert wird? Warum stellt die Achtung vor der Würde des Menschen eine unhintergehbare Prämisse für den Rechtsstaat dar?

Diesen Fragen hat sich die Arbeitsgruppe bei der Betrachtung theologischer und philosophischer Positionen gestellt, um zu einer eigenen, begründeten Position zu finden.

¹ Bock, Veronika (2010): Jenseits der Schmerzgrenze. Das Folterverbot im Rechtsstaat - aktuelle Diskussion und ethische Grundlagen. In: Bock, Veronika (Hg.): Die Würde des Menschen unantastbar? 60 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Berlin, 91–117.

² Trapp, Rainer (2006): Folter oder selbstverschuldete Rettungsbefragung?. Paderborn.